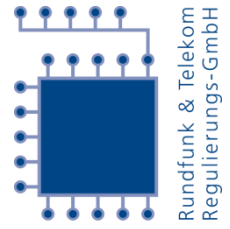


Wir stehen für **Wettbewerb** und **Medienvielfalt**.



RTR

Leitungs- und Mitbenutzungsrechte

Praxisbeispiele

Mag. Thomas Mikula

RTR-GmbH

Mariahilferstraße 77-79

1060 Wien



Agenda

- Überblick über Leitungs- und Mitbenutzungsrechte
- Ausgewählte Fragestellungen aus der Regulierungspraxis
- Ausblick – Richtlinie zur Breitbandkostenreduzierung



Überblick über Leitungs- und Mitbenutzungsrechte



Überblick

- Regelungen über Verlegung von Infrastruktur seit 1929 (Telegraphenwegegesetz)
- Aktuell im 2. Abschnitt (§§ 5 ff) des TKG 2003
 - ...
 - BGBl I Nr 65/2009 (Förderung Breitbandausbau)
 - BGBl I Nr 102/2011 (neue Zuständigkeiten TKK)
 - *BGBl I Nr ... /2015 (Umsetzung RL 2014/61/EU)*
- Zu unterscheiden: Leitungsrechte und Mitbenutzungsrechte



Leitungsrechte

§§ 5 ff TKG 2003

- Errichtung von Kommunikationslinien (mit Ausnahme von Antennentragemasten) über fremde Grundstücke
 - Über öffentliches Gut (Straßen, Plätze, ...): unentgeltlich
 - Über Privatgrundstücke: gegen „der Wertminderung entsprechende Abgeltung“

- Sonderform „Nutzungsrecht“
 - bei bestehenden eigenen Leitungen oder Anlagen (zB Stromleitung)
 - Richtsatz laut TRV 2014 der RTR-GmbH iHv 2,57 € / Laufmeter



Mitbenutzungsrechte

§§ 8 ff TKG 2003

- Mitbenutzung bestehender (fremder) Infrastrukturen
 - i.W. alles, was für Kommunikationslinien genutzt werden kann
 - Gegen „angemessene geldwerte Abgeltung“

- Sonderregelungen
 - für Inhouse-Verkabelungen
 - für Mitbenutzung von Masten (Site-Sharing)



Gemeinsame Bestimmungen

§§ 10 – 12 TKG 2003

- Ausübung der Rechte immer „mit möglicher Schonung“
- Verpflichtung zur „Entfernung oder Verlegung [der] Anlage auf ... Kosten des Berechtigten“ möglich
- Rechte und Pflichten gehen auf Rechtsnachfolger über
- Alle Rechte / Pflichten sind von „beträchtlicher Marktmacht“ unabhängig



Ausgewählte Fragestellungen aus der Regulierungspraxis



Begründung von Leitungs- und Mitbenutzungsrechten

Möglichkeiten

- Vertrag / Abstimmung
- „Alternative Dispute Resolution“ (ADR) bei der RTR-GmbH
 - Mediation, d.h. keine behördliche Entscheidung
 - Ziel ist ein Vertragsabschluss der Parteien
 - www.rtr.at/adr
- Entscheidung der Telekom-Control-Kommission
 - Nachfrage – Antrag – vertragsersetzender Bescheid
 - Rechtsmittel an BVwG / VwGH / VfGH



Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission

Regulierungsbehördliche Verfahren im Überblick

- 1997 bis 2009: 3 Verfahren
- TKG-Novelle 2009
 - Mitbenutzung: 7 Verfahren in den Jahren 2009 bis 2011
- TKG-Novelle 2011
 - Leitungsrechte: 15 Anträge seit November 2011



Praxisbeispiele

Ausgewählte Fragestellungen aus den Verfahren I

- Mitbenutzung auch an Infrastruktur außerhalb des TK-Sektors verpflichtend
- „*Bemühungspflicht*“ des Infrastrukturinhabers
- Konkreter Bedarf ist nicht Voraussetzung für Mitbenutzung
- Keine Mitbenutzung wenn Grundeigentümer = Infrastrukturinhaber
- Leitungsrechte auch für bestehende Infrastrukturen möglich
- Leitungsrecht auch nur für „Zubehör“ zu einer Kommunikationslinie möglich (zB Stromleitung)
- Keine einheitliche gesetzliche Regelung über Entgelte („Wertminderung“, „angemessene Abgeltung“, „Marktüblichkeit“)



Praxisbeispiele

Ausgewählte Fragestellungen aus den Verfahren II

- Mitwirkungsverpflichtung der Parteien (zB hinsichtlich Kostendaten)
- Strittiges Rechtsverhältnis genügt für Antragslegitimation
- Präklusionswirkung bei fehlendem Vorbringen (zB Entgelt; Vertrag)
- Komplizierte Verfahrensvoraussetzungen bzw -regelungen
- VfGH: TKK ist durch die kurze Fristenlage "*nicht von der Einhaltung der Vorschriften des AVG*" entbunden
- Keine Bagatellgrenze



Praxisbeispiele

Tipps für die Verfahrensführung

- Detaillierte Nachfrage
- Planskizze mitschicken
- Angebot eines konkreten Entgelts
- Formulierung des Antrags (zB nicht: „*Feststellung, dass ... zusteht*“)
- Nachfrage (Fristenlauf) dokumentieren!
- Mitbenutzung vorher prüfen
- Vorbringen (wegen Präklusion)
- Keine Verfahrenskosten (zB Pauschalgebühr)
- Kein Anwaltszwang
- „Manuduktionspflicht“ der Behörde



Ausblick – Richtlinie zur Breitbandkostenreduzierung



Ausgangslage

- Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission im März 2013
- **Richtlinie** 2014/61/EU „über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation“
- seit 23.05.2014 im Amtsblatt
- Umsetzungsfrist bis 01.01.2016
- Zuständigkeit des bmvit



Gegenüberstellung (status quo)

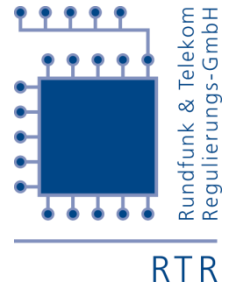
RL 2014/61/EU	TKG 2003
Art 1 – Gegenstand und Geltungsbereich	-
Art 2 - Begriffsbestimmungen	-
Art 3 – Zugang zu Infrastrukturen	§§ 8, 9
Art 4 – Transparenz (Infrastrukturen)	§ 13a (teilweise)
Art 5 – Koordinierung von Bauarbeiten	§ 41 (teilweise)
Art 6 – Transparenz (Bauarbeiten)	§ 41 (teilweise)
Art 7 – Verfahren zur Genehmigungserteilung	-
Art 8 – Gebäudeinterne Infrastruktur	-
Art 9 – Zugang zur Gebäudeinfrastruktur	§§ 5, 6, 8, 9
Art10 – Zuständige Stellen	-
Art 11 – Sanktionen	-



Überlegungen zur Umsetzung

- Neue Regelungen bzw Adaptierungen im 2. Abschnitt des TKG 2003 erforderlich, zB
 - Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (Art 4 Abs 2 und 3 RL)
 - Koordinierung von Bauarbeiten (Art 5 RL)
 - Mitbenutzung
 - Zuständigkeiten / Verfahrensregelungen
 - Strafbestimmungen
 - ...
- Landesgesetzliche Regelungen (insbes. Bauordnungen)

Wir stehen für **Wettbewerb** und **Medienvielfalt**.



Leitungs- und Mitbenutzungsrechte

Praxisbeispiele

Mag. Thomas Mikula

RTR-GmbH

Mariahilferstraße 77-79, 1060 Wien

thomas.mikula@rtr.at

01 58058 DW 409

Der Autor gibt ausschließlich seine persönlichen Auffassungen wieder, die die RTR-GmbH oder die Telekom-Control-Kommission in keiner Weise binden.